

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 41 (1968-1969)

Heft: 5

Artikel: Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-851688>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen

(Maturitäts-Anerkennungsverordnung – MAV) (Vom 22. Mai 1968)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877 betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 16 des Reglementes vom 22. Dezember 1964 für die eidgenössischen Medizinalprüfungen,

gestützt auf Artikel 44 des Bundesgesetzes vom 7. Februar 1854 betreffend die Errichtung einer Eidgenössischen Polytechnischen Schule,

gestützt auf Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen,

beschließt:

I. Geltungsbereich, Zuständigkeit und Verfahren

Art. 1

¹ Der Bund anerkennt folgende Maturitätsausweise:

a) Die von einer kantonalen Schulbehörde ausgestellten Maturitätsausweise des Typus A oder B oder C, wenn die betreffenden Schulen die Voraussetzungen der Artikel 6 bis 25 erfüllen;

b) die Maturitätsausweise des Typus A oder B oder C, welche die Eidgenössische Maturitätskommission aufgrund der von ihr veranstalteten eidgenössischen Maturitätsprüfungen nach dem Reglement vom 20. Januar 1925 ausstellt;

c) ausländische Maturitätsausweise, wenn sie die Voraussetzungen von Art. 26 erfüllen.

² Anerkannte Maturitätsausweise im Sinne von Abs. 1 berechtigen zur Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen (Prüfungen für Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte) und zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmitteltechniker; die sonstigen Zulassungsbedingungen bleiben vorbehalten.

³ Anerkannte Maturitätsausweise im Sinne von Abs. 1 Buchstaben a und b berechtigen auch zum prüfungsfreien Eintritt in das erste Semester aller Fachabteilungen der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Art. 2

¹ Die Anerkennung der Maturitätsausweise, die eine kantonale Schulbehörde ausstellt, steht dem Eidgenössischen Departement des Innern zu.

² Die Maturitätsausweise, welche die Eidgenössische Maturitätskommission ausstellt, gelten als anerkannt.

³ Die Anerkennung ausländischer Maturitätsausweise, deren Inhaber um die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen oder zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemiker nachsuchen, steht von Fall zu Fall der Eidgenössischen Maturitätskommission zu. Gesuche um Anerkennung ausländischer Maturitätsausweise sind dem Eidgenössischen Gesundheitsamt zuhanden der Eidgenössischen Maturitätskommission einzureichen.

Art. 3

¹ Das Eidgenössische Departement des Innern verfügt auf Antrag der Eidgenössischen Maturitätskommission über die Anerkennung der Maturitätsausweise, die eine kantonale Schulbehörde ausstellt; Artikel 4, Absätze 1 und 2 finden sinngemäß Anwendung.

² Das Verzeichnis der Schulen, deren Maturitätsausweise anerkannt sind, wird im Bundesblatt veröffentlicht.

Art. 4

¹ Die Eidgenössische Maturitätskommission vergewissert sich periodisch davon, ob die Voraussetzungen der Anerkennung der Maturitätsausweise, die eine kantonale Schulbehörde ausstellt, noch erfüllt sind.

² Sie kann zu diesem Zweck die nötigen Erhebungen anstellen, im besonderen Schulbesuche vornehmen und den Maturitätsprüfungen beiwohnen; die Schulen haben bevorstehende wichtige Änderungen ihrer Organisation oder ihrer Lehrpläne und die Prüfungstermine frühzeitig der Eidgenössischen Maturitätskommission zu melden.

³ Sind die Voraussetzungen der Anerkennung nicht mehr erfüllt, so setzt das Eidgenössische Departement des Innern, auf Antrag der Eidgenössischen Maturitätskommission, eine angemessene Frist zur Behebung der festgestellten Mängel an; kommt die Schule dieser Aufforderung nicht nach, so entzieht es die Anerkennung.

Art. 5

¹ Gegen Verfügungen der Eidgenössischen Maturitätskommission im Sinne von Artikel 26 ist die Beschwerde an das Eidgenössische Departement des Innern zulässig.

² Auf diese Beschwerde und auf die Beschwerde gegen Verfügungen des Eidgenössischen Departements des Innern finden die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege Anwendung.

³ Die zuständige Kantonsregierung ist in jedem Falle zur Beschwerde gegen Verfügungen des Eidgenössischen Departements des Innern im Sinne von Artikel 3, Absatz 1 und Artikel 4, Absatz 3 berechtigt.

II. Voraussetzungen der Anerkennung von Maturitätsausweisen

Anerkennung von Maturitätsausweisen, die eine kantonale Schulbehörde ausstellt

Art. 6

Die von einer kantonalen Schulbehörde ausgestellten Maturitätsausweise werden anerkannt, wenn sie an einer öffentlichen oder an einer andern im öffentlichen Interesse wirkenden und kantonal anerkannten schweizerischen Schule erworben sind und wenn diese Schulen die volle Gewähr für die Einhaltung der in Artikel 7 bis 11 und 13 bis 25 umschriebenen Verpflichtungen bieten.

Art. 7

¹ Ziel der Maturitätsschulen aller drei Typen ist die Hochschulreife. Sie besteht im sichern Besitz der grundlegenden Kenntnisse und in der Fähigkeit selbständig zu denken, nicht aber in möglichst weit vorangetriebenem Fachwissen. Die Maturitätsschulen streben dieses Ziel der Hochschulreife an durch eine ausgewogene Ausbildung des Verstandes, des Willens, der Gemütskräfte und des Leibes.

² Auf der obersten Schulstufe muß der Schüler imstande sein, nicht bloß den ihm dargebotenen Stoff aufzunehmen, zu verarbeiten und wiederzugeben, sondern auch Probleme von angemessener Schwierigkeit sachgemäß zu bearbeiten und ihre Lösung klar darzustellen.

³ Sicheres Wissen, selbständiges Denken und klare Darstellung sind untrennbar verbunden mit dem Vermögen, sich in der Muttersprache richtig und treffend auszudrücken. Dieses Vermögen ist deshalb nicht bloß in den der Muttersprache eigens zugeteilten Unterrichtsstunden, sondern auch in allen andern Fächern unablässig zu fördern.

⁴ Die Maturitätsschule soll gebildete Persönlichkeiten formen, die zu gemeinsamer Arbeit fähig und die sich als Glieder

der der Gesellschaft ihrer menschlichen und staatsbürgerlichen Verantwortung bewußt sind. Ein den kulturellen Grundlagen der mehrsprachigen Schweiz verpflichteter und zugleich weltoffener Geist soll im Leben der Schule wirksam sein.

Art. 8

¹ An allen Maturitätstypen steht im Mittelpunkt des Unterrichts die gründliche Pflege der Muttersprache (Deutsch, Französisch, Italienisch) und einer zweiten Landessprache (Deutsch, Französisch, Italienisch). Auch vermitteln sie alle eine eingehende Einführung in die Bildungsgüter und die besondere Denkweise sowohl der sprachlich-historischen als auch der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer.

² Der kennzeichnende Unterschied zwischen den drei Typen besteht darin, daß am Typus A Griechisch und Latein, am Typus B Latein und moderne Sprachen, am Typus C Mathematik und Naturwissenschaften besonders gepflegt werden.

³ An allen Typen muß zwischen den Fächergruppen der sprachlich-historischen Richtung und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung ein ausgewogenes Verhältnis bestehen; der Anteil an der Summe der obligatorischen Unterrichtsstunden dieser beiden Fächergruppen muß für die sprachlich-historischen Fächer (Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, Latein, Griechisch, Geschichte) mindestens die Hälfte, für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer (Geographie, Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Darstellende Geometrie) mindestens ein Viertel betragen.

⁴ Bei Schulen, deren Dauer über das in Artikel 10 geforderte Minimum hinausgeht, kann das verlangte Verhältnis aus den Zahlen der obligatorischen Unterrichtsstunden der letzten sechs Schuljahre errechnet werden.

Art. 9

¹ Alle Schulen der Typen B und C haben eine dritte Landessprache (Deutsch, Französisch, Italienisch) als Wahl- oder Freifach bis zur Maturität zu führen.

² Schulen des Typus A, die obligatorisch oder fakultativ Englisch führen, haben auch die dritte Landessprache wenigstens als Freifach zu führen.

³ Alle Schulen des Typus C haben als Freifach einen Lateinkurs von wenigstens zweijähriger Dauer zu führen.

Art. 10

¹ Die Maturitätsschulen nach den Typen A, B und C umfassen mindestens sechs volle Jahre.

² Die Gesamtschulzeit vom Eintritt in die Primarschule bis zur Maturität muß innerhalb desselben Kantons für alle Typen gleich lange dauern.

Art. 11

In einem nicht zusammenhängenden (gebrochenen) Lehrgang erworbene Maturitätsausweise werden anerkannt, wenn den Artikeln 6 bis 9 und 10, Absatz 2, Genüge getan ist, und außerdem die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Unterricht auf der mit der Vorbereitung betrauten Unterstufe ist nach einem Lehrplan zu erteilen, der den reibungslosen Uebertritt in die Maturitätsschule gewährleistet.

b) Die an der Unterstufe unterrichtenden Lehrkräfte müssen durch ein entsprechendes Hochschulstudium für ihre Aufgabe ausgebildet sein.

c) Die Kantone sorgen durch die Schaffung selbständiger Klassenzüge oder durch andere geeignete Maßnahmen (zusätzlicher Unterricht, Aufholklassen, Uebergangsklassen) dafür, daß die für die Maturitätsschule bestimmten Schüler die notwendige Förderung erhalten.

Art. 12

Werden Maturitätsausweise an Schulen oder Kursen erworben, die begabte, aber am Besuch einer Mittelschule verhindert gewesene Kandidaten nachträglich auf die Maturität vorbereiten, so werden sie anerkannt, wenn den Artikeln 6 bis 8 Genüge getan ist und außerdem folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) die Ausbildung muß mindestens drei Jahre dauern.

b) Die Kandidaten müssen am 31. Dezember des Jahres vor ihrem Eintritt das 20. Lebensjahr vollendet haben und sich über eine abgeschlossene Berufslehre oder mehrjährige geregelte Berufstätigkeit ausweisen können. In Ausnahmefällen ist der Eintritt nach vollendetem 19. Altersjahr möglich.

c) Die besondern Methoden des Unterrichts dürfen das Bildungsziel im Sinne von Art. 7 nicht beeinträchtigen.

d) Der Unterricht an diesen Schulen ist von Lehrern zu erteilen, die das Diplom als Lehrer an Maturitätsschulen erworben oder die ein Hochschulstudium mit einem andern gleichwertigen akademischen Diplom abgeschlossen haben.

Art. 13

Ueber den Umfang des Lehrstoffes der im Maturitätszeugnis aufgeführten Fächer geben die Maturitätsprogramme im Anhang zum Reglement über die eidgenössischen Maturitätsprüfungen für die drei Typen eine in freierer Weise zu benützende Wegleitung.

Art. 14

Die Ausstellung des Maturitätszeugnisses an den Schulen, deren Maturitätsausweise das Eidgenössische Departement des Innern gemäß Artikel 3 anerkannt hat, erfolgt nach den Bestimmungen der kantonalen Maturitätsordnungen, falls diese mindestens die in Artikel 15–25 aufgeführten Forderungen erfüllen.

Art. 15

¹ Das Maturitätszeugnis darf nur einem Kandidaten ausgestellt werden, der mindestens während des vollen letzten Jahres regelmäßiger Schüler der Lehranstalt war, der die Maturitätsprüfungen am Schluß der obersten Klasse bestanden hat und der bis zum darauf folgenden 31. Dezember das achtzehnte Altersjahr vollendet.

² Beabsichtigt in einem außerordentlichen Falle die Schule einen jüngern Schüler zu ihren Maturitätsprüfungen zuzulassen, so bedarf sie dazu der Einwilligung des Eidgenössischen Departements des Innern.

Art. 16

Das eidgenössisch anerkannte Maturitätszeugnis darf nur nach einem der drei Typen A oder B oder C ausgestellt werden.

Art. 17

¹ Die Reifeerklärung erfolgt aufgrund der Leistungen während der Schulzeit und einer Maturitätsprüfung.

² Bei dieser Prüfung ist im wesentlichen das Unterrichtspensum der zwei letzten Jahre zu berücksichtigen und ebensoviel Gewicht auf die geistige Reife und die Selbständigkeit im Denken zu legen wie auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse.

Art. 18

¹ Die Maturitätsprüfung hat sich auf mindestens vier Fächer zu erstrecken.

² In den Maturitätsprüfungen aller Typen ist jeder Schüler in der Muttersprache, in einer zweiten Landessprache und in Mathematik schriftlich und mündlich zu prüfen. Als Muttersprache gilt die Unterrichtssprache der Schule (Deutsch, Französisch, Italienisch).

³ Außerdem hat er eine schriftliche und mündliche Prüfung abzulegen:
am Typus A in Latein oder Griechisch;
am Typus B in Latein oder einer dritten Landessprache oder Englisch;

am Typus C in Physik oder einer dritten Landessprache oder Englisch.

⁴ Die in Absatz 3 aufgeführten Fächer sind im Wechsel zu berücksichtigen (alternierende Prüfungsfächer).

Art. 19

Bei der Festsetzung der Maturitätsnote derjenigen Fächer, in denen eine Maturitätsprüfung stattfindet, haben die Durchschnittsnote des letzten Jahres und die Prüfungsnote das gleiche Gewicht.

Art. 20

¹ Der Unterricht in sämtlichen obligatorischen und alternierenden Prüfungsfächern sowie in Geschichte ist bis zum Ende der gesamten Schulzeit zu führen.

² In den andern Fächern darf der Unterricht nicht früher als zwei Jahre vor dem Ende der gesamten Schulzeit abgeschlossen werden. Die Schulbehörden können entweder am Ende der gesamten Schulzeit oder beim Abschluß des Fachunterrichts eine Prüfung anordnen; es kann aber auch als Maturitätsnote die Durchschnittsnote der Schulzeugnisse des Jahres, in dem der Fachunterricht abgeschlossen wurde, ins Maturitätszeugnis eingesetzt werden.

Art. 21

Das Maturitätszeugnis ist über folgende Fächer auszustellen:

1. Muttersprache (Deutsch, Französisch, Italienisch)
2. Zweite Landessprache (Deutsch, Französisch, Italienisch)
3. Geschichte
4. Geographie
5. Mathematik
6. Physik
7. Chemie
8. Naturgeschichte

ferner:

für Typus A:

9. Latein
10. Griechisch

für Typus B:

9. Latein
10. Dritte Landessprache (Deutsch, Französisch, Italienisch) oder Englisch

für Typus C:

9. Darstellende Geometrie
10. Dritte Landessprache (Deutsch, Französisch, Italienisch) oder Englisch

ferner

für alle drei Typen:

11. Freihandzeichnen.

Art. 22

¹ Die Maturitätsnoten sind in ganzen Zahlen auszudrücken. 6 ist die beste, 1 die geringste Note. 6, 5, 4 sind die Noten für genügende Leistungen; 3, 2, 1 sind die Noten für ungenügende Leistungen.

² Die Punktzahl wird errechnet durch Zusammenzählung der Noten aller elf Fächer; dabei werden doppelt gezählt:

- am Typus A die Noten der Fächer Muttersprache, Latein, Griechisch und Mathematik;
- am Typus B die Noten der Fächer Muttersprache, zweite Landessprache, Latein und Mathematik;
- am Typus C die Noten der Fächer Muttersprache, zweite Landessprache, Mathematik und Physik.

Art. 23

Die Reifeerklärung darf nicht erfolgen, wenn unter den Maturitätsnoten der Fächer 1–10 nach Art. 21 eine Note 1 oder zwei Noten 2,

oder eine Note 2 und zwei Noten 3, oder mehr als drei Noten 3 vorkommen, oder wenn die Punktzahl (Art. 22, Abs. 2) weniger als 58 beträgt.

Art. 24

¹ Ein Kandidat, der nach Art. 23 die Prüfung nicht bestanden hat, darf an der eigenen oder an einer andern Schule zu einer zweiten Prüfung erst zugelassen werden, nachdem er den Unterricht des vollen letzten Jahres wiederholt hat.

² Ist der Mißerfolg des Kandidaten nicht infolge der Bestimmungen des Art. 23, sondern infolge strengerer kantonalen Prüfungsvorschriften eingetreten, so steht es dem Kanton frei, ihn schon früher zu einer zweiten Prüfung zuzulassen.

Art. 25

¹ Der Maturitätsausweis muß enthalten:

a) die Hauptaufschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft; als Untertitel die Kantonsbezeichnung; darunter den Vermerk: «Maturitätsausweis, ausgestellt nach der Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die Anerkennung von Maturitätsausweisen vom 22. Mai 1968»;

b) den Namen der Schule, die ihn ausstellt;

c) den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum des Inhabers;

d) die Angabe der Zeit, während deren der Inhaber als regelmäßiger Schüler die Lehranstalt besucht hat, mit dem genauen Datum des Eintritts und des Austritts;

e) die Bezeichnung des Typus, nach dem die Maturität erteilt worden ist (Art. 8);

f) die Maturitätsnoten der einzelnen Fächer nach Art. 21;

g) die Punktzahl, errechnet nach Art. 22, Abs. 2;

h) die Unterschrift des kantonalen Erziehungsdirektors und des Rektors der Schule.

² Die Noten für nur kantonal vorgeschriebene oder frei gewählte Fächer können im Maturitätsausweis auch aufgeführt werden. Sie sind aber ausdrücklich als solche zu bezeichnen und in der typographischen Anordnung von den Noten für die eidgenössisch vorgeschriebenen Fächer zu trennen.

³ Die Formulare der eidgenössisch anerkannten Maturitätszeugnisse sind vor der Drucklegung jeweils der Eidgenössischen Maturitätskommission zur Genehmigung zu unterbreiten.

2. Anerkennung ausländischer Maturitätsausweise

Art. 26

¹ Die Anerkennung der Maturitätsausweise von Auslandsschweizern erfolgt nach den Bestimmungen des einschlägigen Reglements vom 31. Januar 1933.

² Die Anerkennung ausländischer Maturitätsausweise anderer Personen setzt, unter Vorbehalt von Artikel 1, Absatz 3 jenes Reglements, deren Gleichwertigkeit mit anerkannten schweizerischen Maturitätsausweisen voraus; liegt keine volle Gleichwertigkeit vor, so wird die Anerkennung an angemessene Bedingungen geknüpft.

³ Als Vergleichsmaßstab gelten die Maturitätsprogramme im Anhang des Reglements für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen.

II. Schluß- und Uebergangsbestimmungen

Art. 27

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1968 in Kraft.

Art. 28

¹ Die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung verfügten Anerkennungen der von den kantonalen Schulbehörden ausgestellten Maturitätsausweise bleiben in Kraft.

² Die Träger der Schulen im Sinne von Abs. 1 haben bis spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Nachweis zu erbringen, daß ihre Schulen den Anforderungen von Art. 7–25 genügen; Art. 4 findet Anwendung.

³ Die Maturitätsausweise des Typus C berechtigen zum Zutritt zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen ohne Ergänzungsprüfung in Latein vom Inkrafttreten dieser Verordnung an, auch wenn sie vor diesem Zeitpunkt erworben worden sind.

Art. 29

Das Reglement vom 20. Januar 1925 für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen wird wie folgt geändert:

«Art. 1

Wer keinen anerkannten Maturitätsausweis im Sinne von Art. 1, Abs. 1, Buchst. a oder b der Verordnung vom 22. Mai 1968 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen besitzt, kann dadurch einen anerkannten Maturitätsausweis nach Typus A oder B oder C erwerben, daß er die eidgenössische Maturitätsprüfung erfolgreich ablegt.

Art. 2

Die Durchführung der eidgenössischen Maturitätsprüfungen obliegt der Eidgenössischen Maturitätskommission.

Art. 21 bis 23 werden aufgehoben.

Art. 24

¹ Der Kandidat kann gegen Verfügungen der Eidgenössischen Maturitätskommission Beschwerde an das Eidgenössische Departement des Innern führen.

² Auf diese Beschwerde und auf die Beschwerde gegen das Departement des Innern finden die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege Anwendung. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

³ Die Mitteilung über das Ergebnis der ersten Teilprüfung gilt als anfechtbare Verfügung im Sinne von Absatz 1.»

Art. 30

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 20. Januar 1925 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den Schweizerischen Bundesrat aufgehoben. Ebenso wird der Bundesratsbeschluß betreffend das Verzeichnis der Schulen, deren Maturitätsausweise durch den Bundesrat anerkannt werden, vom 10. Juni 1941 / 27. März 1968 (BS 4, 83, AS 1968, 467), aufgehoben.

3003 Bern, den 22. Mai 1968

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: *Spühler*
Der Bundeskanzler: *Huber*

*Bundesratsbeschluß über die Aenderung des Reglementes
für die eidgenössischen Medizinalprüfungen
vom 24. April 1968*

Am 1. Mai 1968 ist der Bundesratsbeschluß vom 24. April 1968 in Kraft getreten, mit welchem 9 Artikel des Reglementes für die eidgenössischen Medizinalprüfungen geändert werden. Im wesentlichen handelt es sich um administrative und organisatorische Belange des Anmeldeverfahrens. Von größerer Tragweite ist die Revision von *Artikel 49 lit. d* über den obligatorischen Krankenpflegerdienst, der nun als *propädeutischer Spitaldienst* bezeichnet wird und die Revision von *Artikel 56 lit. c bis e über das obligatorische Praktikum*. Diese letztgenannte Aenderung trägt dem Entscheid des Bundesrates vom 9. Mai 1967 (publ. in «Aerztezeitung» Nr. 45/1967) Rechnung, welcher die mögliche Aufteilung der 8 Praktikums-Monate bei Absolvierung eines Teils des obligatorischen Praktikums im Ausland betraf.

Nasenerkrankungen bei Kindern

Keine unnötigen Nasenspülungen! Nasenerkrankungen bei Kindern sind häufig, und ganz besonders bei jungen Kindern, deren Nasengänge oft noch sehr eng sind.

So kommt es, daß Kinderkrankheiten, Infektionskrankheiten des Kindesalters, oft von Erkrankungen der Nasenschleimhaut eingeleitet oder begleitet werden. Die Schleimhaut der Nase ist katarrhalisch gereizt oder entzündet. Stete Absonderung von Flüssigkeit ist die Folge.

Verstopfung der Nasenatmung. Die meisten Nasenerkrankungen gehen beim Kind mit Verstopfung der Nasenatmung einher. Die Folge sind Kopfschmerzen und Benommenheit, Unlust zu jeder Tätigkeit, selbst zum Spiel, und Atmen mit offenem Mund.

Der Sitz der Verstopfung kann in der Nase selbst liegen, wie beim Schnupfen, wo die Nasenschleimhäute anschwellen und keine Luft mehr durchlassen. Oder das Hindernis liegt hinten im Nasenrachenraum. Dort sitzen die vergrößerten Rachenmandeln, die «dritten» Mandeln, die bei Kindern oft wuchern und dadurch die Atmung verschließen. Entfernung dieser Wucherungen in geeigneten Fällen bringt den Kindern rasche Befreiung von Atemhindernissen und fördert, wie die Erfahrung lehrt, auch ihre geistige Entwicklung.

Im allgemeinen wird man bei Kindern die Nasenschleimhaut möglichst in Ruhe lassen. Bei ganz kleinen Kindern wird bei der Nasenreinigung oft des Guten zuviel getan –, aus löblicher Absicht der Reinhaltung, aber nicht zum Besten der Kinder. Wenn wirklich etwas Schleim oder Borken in der Nase gebildet werden, so werden sie durch Niesen meist von selbst herausbefördert.

Anders ist es bei kleinen Kindern und Säuglingen, die an Schnupfen leiden oder sonst einer Nasenerkrankung. Hier kann die Nase so verstopft sein, daß das Kind seine Milch nicht mehr saugen oder trinken kann, weil es durch die Nase keine Luft bekommt und drum den Mund zum Atmen braucht, nicht zum Trinken. Die notwendige Reinigung der Nase wird hier am besten mit gedrehten Wattestückchen ausgeführt; sie werden vorsichtig in das Nasenloch eingeführt, etwas herumgedreht und dann entfernt.

Keinesfalls dürfen bei Reinigung der Nase spitze oder harte Instrumente benützt werden. Das gilt für Kinder wie für Erwachsene. Der folgende Bericht aus einer medizinischen Zeitschrift ist kein Einzelfall. Eine Pflegeperson hatte mehrmals täglich die Nase eines Säuglings mittels eines kleinen Schwämmchens gereinigt, das vorn an einem harten Elfenbeinstiel befestigt